

## **Erweiterung der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen auf eine Ausbaugröße von 32.000 Einwohnerwerten**

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Abwasserverband Obere Dietzhölze beabsichtigt die Erweiterung der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen von derzeit 24.000 EW auf künftig 32.000 EW. Durch die Erweiterung der Kläranlage wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in das Gewässer Dietzhölze zuverlässig eingehalten werden können. Die Erweiterung erfolgt auf dem bestehenden Gelände der Kläranlage (Gemarkung Eibelshausen, Flur 13, Flurstücke 89, 91, 92/1, 92/2, 94, 95). Die vorhandene Klärschlammvererdungsanlage wird zurückgebaut.

Neu errichtet wird im Detail Folgendes:

- Schneckenpumpwerk
- Rechengebäude
- Sandfang
- Vorklärbecken
- Belebungsbecken
- Quellschacht
- Nachklärbecken
- Anlagen zur Überschussschlamm- und Faulschlammentwässerung
- Schlammstapelbehälter
- Faultürme
- Gasspeicher
- Maschinengebäude
- Trafostation
- Betriebsgebäude

Die geplante Erweiterung der Kläranlage stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dar. Für die Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes nach § 9 Abs. 5 UVPG fällt das Vorhaben unter § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurden Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

### **Ergebnis:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach behördlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

### **Begründung:**

Die Erweiterung der Kläranlage nimmt keine zusätzlichen Flächen in Anspruch. Sämtliche neu zu errichtenden Anlagenteile werden auf dem bestehenden Gelände der Kläranlage Eschenburg / Eibelshausen errichtet. Die Flächen für die Baustelleneinrichtung umfassen einen verlassenen Gebäudebestand mit ehemals gärtnerisch genutzten Freiflächen sowie eine Fläche mit mäßig intensiv genutztem Frischgrünland. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Beanspruchung von bislang unverdichteten und unversiegelten Böden auf ein Minimum beschränkt. Um eine Bodenverdichtung zu vermeiden, wird das ggf. erforderliche Anlegen von Baustraßen ausschließlich bei trockenen Böden durchgeführt. Nach Abschluss der Bauphase werden in diesen Bereichen bodenlockernde Maßnahmen durchgeführt. Beanspruchtes Grünland wird durch Einsaat einer regionaltypischen Saatgutmischung wiederhergestellt.

Südlich an den Vorhabensbereich grenzt das FFH-Gebiet „Lohmühlenteich südlich Eibelshausen“ an. Um Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu verhindern, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie Schutzdamm, Bauzaun, Unterkriechschutz, etc. eingesetzt, mit denen die Baustelle vom angrenzenden FFH-Gebiet abgeschottet wird. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind daher nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich liegt formal innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Dietzhölze. Im Rahmen der Errichtung der Klärschlammvererdungsanlage erfolgte jedoch bereits ein Retentionsraumausgleich. Gemäß wasserrechtlichem Bescheid vom 19.09.2006 wurden 3.660 m<sup>3</sup> Retentionsraum ausgeglichen. Der für die Erweiterung der Kläranlage vorgesehene Bereich liegt daher faktisch nicht mehr innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Dietzhölze.

Die Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, etc. auf den Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt unter Berücksichtigung des durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeitraums vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres. Die Planung und Bauausführung werden hierauf abgestimmt. Bei auflaufendem Hochwasser wird die Baustelle sofort geräumt. Material und Geräte werden aus dem Bereich des Hochwassers entfernt oder gegen Abtreiben gesichert.

Die bestehende Kläranlage hat einen Abstand von 180 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Aufgrund der geplanten Erweiterung vergrößert sich der Abstand der lärm- und geruchsintensiven Anlagenteile zur Wohnbebauung auf etwa 350 m, damit wird der Richtwert von 300 m eingehalten. Da die Erweiterung der Kläranlage zudem nach dem neuesten Stand der Technik erfolgt, ist hinsichtlich der Lärm- und Geruchsimmissionen von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Überschreitungen der Lärmrichtwerte nach TA Lärm bzw. der Immissionskenngrößen nach TA Luft sind nicht zu erwarten. Stattdessen stellt die Erweiterung eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation dar.

Gießen, den 21. Mai 2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
1060-41.3-79-f-0185-00022#2024-00001